



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**GZ. BMVIT-179.467/0003-II/ST4/2008**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 13.05.2008

**Betreff: Fußballeuropameisterschaft Euro 2008; Erlass betr. Autofahren**

Da Medienberichte betreffend die Zulässigkeit der Anbringung von Fahnen (Euro 2008-Fanartikel) an Fahrzeugen zu Verunsicherung geführt haben, darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zur Klarstellung Folgendes mitteilen:

1. Die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen enthalten in § 54 Abs. 1 KFG und § 26a Abs. 1 KDV Regelungen über das Führen von Flaggen, Wimpeln oder Fahnen an Fahrzeugen.

**§ 54 KFG:**

§ 54. (1) Standarten, Flaggen und Wimpel in den Farben der Republik Österreich mit dem Staatswappen dürfen nur bei offiziellen Anlässen geführt werden und nur an Kraftwagen, die zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten, der Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates, der übrigen Abgeordneten zum Nationalrat, der übrigen Mitglieder des Bundesrates, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Landeshauptmänner oder Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes bestimmt sind. Das Führen dieser Standarten, Flaggen und Wimpel vorne am Fahrzeug in der Mitte ist nur bei Fahrten des Bundespräsidenten sowie bei Fahrten mit Kraftwagen des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen zulässig.

**§ 26a KDV:**

§ 26a. (1) Das Führen von Zeichen, bildlichen Darstellungen, Aufschriften, Tafeln oder Fahnen an anderen als den Kraftfahrzeugen und Anhängern, an denen sie auf Grund des KFG 1967, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, angebracht sein müssen oder gemäß § 54 KFG 1967 geführt werden dürfen, ist unzulässig; Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für solche Zeichen, bildliche Darstellungen, Aufschriften, Tafeln oder Fahnen gehalten werden können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht sein.

2. Aus diesen Bestimmungen kann abgeleitet werden, dass das Führen einer Fahne mit dem Staatswappen auf einem Fahrzeug nur bestimmten offiziellen Organen vorbehalten ist und dass auch das Anbringen von Fahnen, die leicht für solche „offiziellen Fahnen“ gehalten werden könnten, unzulässig ist.

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

3. Im Hinblick auf die Fußball-Europameisterschaft (Euro 2008) müssen diese Bestimmungen aber flexibler und den Anforderungen der Praxis entsprechend ausgelegt und vollzogen werden.

Nach Ansicht des BMVIT kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den im Zusammenhang mit der Euro 2008 als Fanartikel an Fahrzeugen angebrachten Fahnen grundsätzlich nicht um „offizielle Fahnen“ im Sinne der zitierten kraftfahrrechtlichen Bestimmungen handelt und auch keine Verwechslungsfähigkeit mit den „offiziellen Fahnen“ bzw. Fahrzeugen der im § 54 Abs. 1 KFG genannten Organe gegeben sein wird.

Daher ist das Führen derartiger Fahnen als Fanartikel im Zusammenhang mit der Euro 2008 ab sofort und während der Euro 2008 nicht zu beanstanden.

Jedoch darf die Verkehrssicherheit und die freie Sicht des Lenkers durch die Anbringung derartiger Fahnen nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt